

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Die Öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Altenkirchen

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum  
DLR Westerwald-Osteifel  
Abteilung Landentwicklung und ländliche  
Bodenordnung

56410 Montabaur, 03.06.2014  
Bahnhofstraße 32  
Telefon: 02602/9228-0

Telefax: 02602/9228-27

## **Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Stürzelbach**

Produktnummer: 81072

### **LADUNG**

#### **zur Bekanntgabe des durch Nachtrag IV geänderten Flurbereinigungsplanes und zum Anhörungstermin über den Inhalt des geänderten Flurbereinigungsplanes**

- I. Im Flurbereinigungsverfahren Stürzelbach, Landkreis Altenkirchen wird den Beteiligten der durch Nachtrag IV geänderte Flurbereinigungsplan gemäß §§ 59 Abs. 1 und 60 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794),

**am Mittwoch, den 09. Juli 2014  
nachmittags von 17:30 Uhr bis 18:00 Uhr  
in der Wiedhalle – Kleiner Saal – Am Sportplatz, 57638 Neitersen**

bekannt gegeben.

Der Flurbereinigungsplan liegt in dieser Zeit zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Beauftragte des DLR werden Auskünfte erteilen. Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, diesen Termin, der eigens zur Auskunftserteilung und Erläuterung bestimmt ist, wahrzunehmen. Im Anhörungstermin (vgl. Ziffer II. dieser Ladung) besteht erfahrungsgemäß nicht die Möglichkeit, eingehende Auskünfte über die Abfindung einzelner Teilnehmer zu erteilen.

Der Nachtrag IV beinhaltet ausschließlich die Festsetzung der beitragspflichtigen Werteneinheiten, nach denen die die Teilnehmergemeinschaft die Teilnehmer zu Flurbereinigungsbeiträgen nach § 19 Flurbereinigungsgesetz heranzieht.

Jeder vom Nachtrag IV betroffene Teilnehmer erhält – neben einem Erläuterungsschreiben - einen Auszug aus dem geänderten Flurbereinigungsplan zugestellt, der seine beitragspflichtigen Werteneinheiten nachweist. Teilnehmer, die nicht zu den Flurbereinigungskosten herangezogen werden, erhalten keinen Auszug.

Bitte den Auszug zu den Terminen mitbringen. Wenn Teilnehmer Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, wird der Auszug an den Bevollmächtigten bzw. Vertreter gesandt.

- II. Zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des durch Nachtrag IV geänderten Flurbereinigungsplanes wird hiermit gemäß §§ 59 Abs. 2 und 60 FlurbG Termin anberaumt auf

**Mittwoch, den 09. Juli 2014, nachmittags 18:00 Uhr  
ebenfalls in der Wiedhalle – Kleiner Saal – Am Sportplatz, 57638 Neitersen**

zu dem die von diesem Nachtrag Betroffenen hiermit geladen werden.

**Widersprüche gegen den Inhalt des durch Nachtrag IV geänderten Flurbereinigungsplanes** müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses entweder im Anhörungstermin vorbringen oder innerhalb einer Frist von zwei Wochen, beginnend mit dem 10.07.2014 schriftlich oder zur Niederschrift beim DLR Westerwald-Osteifel – Bahnhofstraße 32 – 56410 Montabaur erheben. Die im Anhörungstermin vorgebrachten Widersprüche sind in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen. Die schriftlichen Widersprüche müssen innerhalb der zweiwöchigen Frist beim DLR Westerwald-Osteifel eingegangen sein. Hierauf wird besonders hingewiesen.

**Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim DLR oder bei sonstigen Stellen sind zwecklos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen.**

**Beteiligte, die keine Widersprüche zu erheben haben, oder erhobene Widersprüche nicht aufrechterhalten wollen, brauchen zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen.**

Wer an der Wahrnehmung des Termins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis durch eine **ordnungsgemäße Vollmacht** nachweisen, die auch nachgereicht werden kann. Dies gilt auch für Eheleute, falls sie sich gegenseitig vertreten.

Vollmachtsvordrucke können bei dem DLR in Montabaur in Empfang genommen werden. Der Vollmachtgeber hat seine Unterschrift durch die Gemeinde- bzw. Verbandsgemeindeverwaltung oder durch eine Gerichts- oder Polizeibehörde beglaubigen zu lassen. Als Geschäft, das der Durchführung der Flurbereinigung dient, ist die Beglaubigung gemäß § 108 FlurbG kosten- und gebührenfrei.

**Rechtsmittelfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den Erläuterungen in der Öffentlichen Bekanntmachung**

Im Auftrag  
Sebastian Turck